

Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Amt für Verbraucherschutz und
Veterinärwesen

Rohdenweg 65 | 26135 Oldenburg

TELEFON 0441-235-

TELEFAX 0441 235-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN

DATUM

24 44 05-OLS-5218

11.08.2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach dem VIG betreffend des Betriebes China-Imbiß Moto Kitchen, Ammerländer Heerstr. 167, 26129 Oldenburg

Sehr geehrter

bezugnehmend auf unseren Bescheid vom 28.07.2021 erhalten Sie die folgenden gewünschten Informationen gemäß § 6 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG):

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o. g. Betrieb stattgefunden?

- Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen (zum Zeitpunkt der Antragstellung) fanden am 08.07.2020 und am 02.07.2020 statt.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Dabei geht es um unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, wird weiter die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

- Siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BANKKONTEN DER STADTKASSE

Name der Bank	IBAN
Landessparkasse zu Oldenburg	DE49 2805 0100 0000 4001 88
Bremer Landesbank	DE36 2905 0000 3001 6350 01
Oldenburgische Landesbank AG	DE09 2802 0050 1443 9982 00
Postbank Hannover	DE57 2501 0030 0005 7403 07
Raiffeisenbank Oldenburg eG	DE88 2808 0228 0000 1007 00
Volkebank Oldenburg eG	DE31 2806 1822 3030 7597 00

BIC (Swift)
SLZODE22
BRLADE22XXX
OLBODEH2XXX
PBNKDEFF
GENODEF1OL2
GENODEF1EDE

SPRECHZEITEN

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr
SERVICECENTER	0441 235-4444
ONLINE-SERVICE	www.oldenburg.de

Anlage

Kontrolle am 02.07.2020:

Folgende Räume/ Kontrollbereiche wiesen Mängel/ Abweichungen auf:

Küche

- Der Fußbodenbelag war stellenweise beschädigt.
- Der Fußboden war insbesondere in den Eck- und Randbereichen stellenweise stark verunreinigt.
- Die Wände waren stellenweise durch Fett verunreinigt.
- Die Kühleinrichtungen waren stellenweise verunreinigt.
- Das hier tätige Personal trug überwiegend keine Kopfbedeckungen.
- Im Bereich der nicht gefliesten Wände war ein schimmelartiger Belag an den Wänden zu sehen.
- Es waren Leitungen direkt auf dem Fußboden verlegt worden. Dadurch sind etliche nicht leicht zu reinigende Bereiche entstanden.
- Die Wrasenabzugsanlage war stellenweise durch heruntergelaufenes Fett verunreinigt.
- Die Griffbereiche waren stellenweise durch ältere, dunkle Verunreinigungen verschmutzt.
- Ein hier aufgestellter Kühlschrank war in Bodennähe stark angerostet.
- Der Fugenbereich bei der Spüle hatte sich aufgrund älterer Verunreinigungen bereits schwarz verfärbt.

Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II

Lagerraum

- Die Tapeten an den Wänden war stellenweise verschlissen. Stellenweise hatte sich auch hier ein schimmelartiger Belag an den Wänden gebildet.
- Die Griffbereiche waren stellenweise durch ältere, dunkle Verunreinigungen belegt.

Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II

Personaltoilette

- Der Raum war stellenweise verunreinigt.

Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II

Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene)

- Die Temperaturonzeichnungen wurden seit mehreren Monaten nicht mehr geführt.
- Herr xxx, wurde beschäftigt ohne über eine Erstbelehrung des Gesundheitsamtes über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu verfügen.
- Es konnten keine Aufzeichnungen über Schädlingsmonitoring vorgelegt werden.

Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II

Theke / Tresen

- Auch hier waren die Griffbereiche stellenweise verunreinigt.

Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II

Nachkontrolle am 08.07.2020

Folgende Räume/ Kontrollbereiche wiesen noch Mängel/ Abweichungen auf:

Küche

- Der Fußbodenbelag war unverändert stellenweise beschädigt.

Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II